Stadt Nürnberg

Bauordnungsbehörde

Sie erreichen uns
Nur nach Terminvereinbarung

Tel. : +49 (0)9 11 / 2 31-43 61
Fax.: +49 (0)9 11 / 2 31-43 68
bauen.nuernberg.de

Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Bauordnungsbehörde
Bauhof 5
90402 Nürnberg

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung der Abgeschlossenheit nach § 3 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Nr. 2 WEG

Angaben zum/r Antragsteller/in

Nachname/Firma		Vorname/Ansprechpartner/Geschäftsführer	
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax	E-Mail	

Angaben zu Baugrundstück und Gebäude

Gemarkung	Flurnummer
Straße	Hausnummer
Grundbuchblattnummer (Kopie Grundbuchauszug bitte beilegen)	

Gebäude

Baugenehmigung vom:	Aktenzeichen:

☐ Neubau (Bezugsfertigkeit seit weniger als einem Jahr)

☐ Altbau Baujahr:

☐ die Aufteilungspläne entsprechen dem tatsächlichen Bestand.

Änderung einer bereits erteilten Bescheinigung

☐ Die erste Bescheinigung wurde erteilt am:	Aktenzeichen:

Es wird eine Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG beantragt, dass die nachfolgend genannten Einheiten (in den beiliegenden Plänen mit Nummern gekennzeichnet) in sich abgeschlossen sind:

Einheit(en) Nummer von / bis	Bezeichnung (z.B. Wohnungen einschließlich der dazugehörenden Balkone und der dazugehörenden Kellerabstellräume)
bis	
bis	
bis	
bis	

Hinweise:
- Weisen Sie jeder Einheit, jedem Raum und jedem Garagenstellplatz eine eindeutige Nummer zu.
- Alle nicht nummerierten Bereiche gelten als Gemeinschaftseigentum.
- Stellen Sie alle Grundrisse dar, auch die von nicht ausgebauten Bereichen, z. B. Spitzboden.
- Geben Sie für die Räume die jeweilige eindeutige Nutzung an.
- Für weitere Einheiten verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Diesem Antrag (1x) liegen ein Grundbuchauszug (1x) und _____ Plansätze (bestehend nur aus Lageplan, Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnung/en) bei. Zwei Plansätze werden für die Bescheinigung benötigt; die übrigen Plansätze werden als beglaubigte Abschriften erstellt. In der Regel werden 5 Plansätze (Planmappen) eingereicht.

Unterschrift

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in	ggf. Unterschrift Bevollmächtigte/r

Erläuterung zum
Antrag auf Erteilung einer
Bescheinigung der Abgeschlossenheit
(WEG – Antrag)

Der WEG - Antrag kann formlos oder mit dem vorstehenden Formular erfolgen:

- Für den WEG - Antrag ist ein Kostenschuldner gegenüber der Bauordnungsbehörde zu benennen. Sowohl natürliche Personen, als auch die Geschäftsführung einer GmbH, sind mit Vor- und Nachnamen zu benennen. Bei einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdbR), einer Bauherren- oder WEG - Gemeinschaft sind alle Beteiligten zu benennen.
  Bitte verwenden Sie hierzu das Formblatt „Vertretungsvollmacht / Kostenübernahmeerklärung“. (Bezugsquelle: http://www.nuernberg.de/internet/bauen/links.html)
- Der schriftliche Antrag der Abgeschlossenheitsbescheinigung ist entsprechend nach zugehörigen Ist-Zustand der Einheiten (z. B. mit Kellerabstellräume, Balkone, Loggien, Dachböden, außenliegende Räume usw.) schriftlich zu benennen.
- In der Regel sind drei vollständige Plansätze erforderlich. Davon wird eine Bescheinigung und eine beglaubigte Abschrift ausgestellt, welche letztendlich beim Notar und dem Grundbuchamt verbleiben. Die dritte Ausfertigung verbleibt bei der Bauordnungsbehörde.
  Für zusätzliche beglaubigte Abschriften muss jeweils ein weiterer Plansatz eingereicht werden.
- Der WEG – Antrag ist eigenhändig von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu unterschreiben. Wurde eine Bevollmächtigung erteilt, so ist auch von der Bevollmächtigten bzw. dem Bevollmächtigten der WEG-Antrag zu unterschreiben.
- Der Lageplan ist im Maßstab M 1:1000 mit Angabe der Gemarkung und Flurnummer einzureichen. Falls vorhanden, tragen Sie bitte auch die Straße und Hausnummer ein.
- Für die vorhandenen Gebäude auf dem Grundstück sind alle begehbaren Ebenen/Grundrisse mit ihren Zugängen darzustellen. Die Ansichten sind übereinstimmend zu den Grundrissen (z. B. Dachfenster, Fenster und Kamine) und mit den zugehörigen Schnitten im Maßstab M 1:100 nach der Bauvorlagenverordnung einzureichen.
- Die Bauzeichnungen dürfen das Format DIN A3 nicht übersteigen.
- Sollte der Spitzboden nicht begehbar sein, dann ist dies schriftlich in den Plänen zu bekunden. Ansonsten ist hierfür auch ein Grundrißplan erforderlich.
- Vorhandene Kellerfenster müssen nach dem Ist-Zustand entweder in den Ansichten dargestellt oder als Lichtschächte mit Gitterrostabdeckungen im EG-Grundriss gekennzeichnet sein.
- Bei außenliegenden Kellertreppen ist die Darstellung des Geländers in den entsprechenden Ansichten erforderlich.
- Innerhalb einer jeden Wohnung muss eine Küche oder eine Kochgelegenheit, ein Badezimmer bzw. eine Wasserversorgung mit Ausguss und ein eigenes WC vorhanden sein.
- Die Zugänge zu den einzelnen Einheiten, zu den der Versorgung dienenden Räumen und den allgemeinen Eingangsbereichen sind Gemeinschaftseigentum. Sie sind somit nicht mit einer Nummerierung zu versehen.
- Jede einzelnutzbare Einheit (Wohnung, gewerbliche Räume, Kellerabstellräume, Bodenabstellräume oder Tiefgaragenstellplätze) ist für die Abgeschlossenheitsbescheinigung fortlaufend zu nummerieren. Diese Nummer wird dann in jeden zur Einheit zugehörigen innen- oder außenliegenden Raum eingetragen.
- Mit der der Einreichung der Unterlagen bestätigen Sie, dass alle Pläne dem aktuellen Ist-Zustand vor Ort entsprechen.

Datenschutzhinweis Bescheinigung der Abgeschlossenheit von Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Datensicherheit
Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung
Stadt Nürnberg
Bauordnungsbehörde
Bauhof 5
90402 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 0
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

Datenschutz
Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 51 15
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung der Abgeschlossenheit
Art. 6 Abs. 1 DSGVO
§ 3 Abs. 2 WEG i. V. m. § 7 Abs. 4 Nr. 2 WEG

Weitergabe von Daten
Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte.

Übermittlung an Drittländer
Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum
Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gem. § 147 Abs. 1 AO für die Aufgaben Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung der Abgeschlossenheit erforderlich ist.

Betroffenenrechte
Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe
Nach § 3 Abs. 2 WEG i. V. m. § 7 Abs. 4 Nr. 2 WEG sind die Daten für den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung der Abgeschlossenheit erforderlich.
Die Bearbeitung eines Antrages ist ohne diese Daten nicht möglich!

Widerrufsrecht bei Einwilligung
Ein Widerrufsrecht ist nicht möglich.